

Anfrage von Irène Meier (GP, Küsnacht)
betreffend Änderung der Weisung
über Sozialabzüge und Steuertarife

Das Bundesgericht entschied am 1. März 1991, dass es der Rechtsgleichheit widerspreche, wenn ein Ehepaar mit Kind mehr als 10% höher besteuert werde als ein Konkubinatspaar mit Kind, das in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen lebe. Aufgrund dieses Entscheides änderte die Finanzdirektion am 27. August 1991 die Weisung über Sozialabzüge und Steuertarife. Die Änderung basiert auf dem Prinzip, dass Konkubinatspartner, die mit Kindern zusammenleben, steuerlich den ledigen Steuerpflichtigen gleichgestellt werden.

Im Zusammenhang mit dieser Änderung stellen sich folgende Fragen:

1. Der Wortlaut der geänderten Weisung widerspricht dem Wortlaut von § 31 Abs. I Ziff. 1 lit. a StG welcher festhält, dass "Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Ziffer 3 zusammenleben" einen persönlichen Abzug von Fr. 8'600.- geltend machen können. Für die anderen Steuerpflichtigen gilt ein persönlicher Abzug von Fr. 4'300.- (§ 31 Abs. I Ziff. 1 lit. b StG). Zweifelsohne handelt es sich bei Konkubinatspartnern, die mit Kindern zusammenleben, um Steuerpflichtige im Sinne von lit. a der genannten Bestimmung und nicht um "andere Steuerpflichtige". Da die Steuerpflicht immer in einem Gesetz im formellen Sinne geregelt werden muss, darf das geltende Steuergesetz nicht mit einer Weisung der Finanzdirektion abgeändert werden; vielmehr bedarf es einer Gesetzesänderung. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die genannte Änderung der Weisung im Widerspruch zum geltenden Steuergesetz steht und daher wieder aufzuheben ist?
2. Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind grundsätzlich die Gemeinden zuständig.
 - a) Nach welchen Kriterien stellen die Gemeinden fest, ob es sich um ein Konkubinatspaar mit Kindern im Sinne der geänderten Weisung handelt?
 - b) Gelten gleichgeschlechtliche erwachsene Personen, die mit Kindern zusammenleben, auch als Konkubinatspaare?
 - c) Wie ist steuerlich eine Wohngemeinschaft von einem Konkubinatspaar zu unterscheiden? Ist der/die Untermieter/in automatisch der/die Konkubinatspartner/-in?
 - d) Muss die Gemeinde beweisen, dass eine "Konkubinatsgemeinschaft" im Sinne der geänderten Weisung besteht oder obliegt es den Steuerpflichtigen zu beweisen, dass eben gerade keine solche Gemeinschaft besteht?
3. Im Bereiche der Ehepaarbesteuerung ist das geltende Gesetz ohne Zweifel unzulänglich. Der Entscheid des Bundesgerichtes bietet jedoch Gelegenheit, die gemeinsame Besteuerung von Ehegatten einmal mehr grundsätzlich zu überdenken. Als Lösungen würden sich die getrennte Besteuerung von Ehegatten (System Österreich) bzw. ein Ehegattensplitting (System Deutschland) anbieten. Ist der Regierungsrat bereit, sich auf kantonaler und eidgenössischer Ebene für eine solche Lösung einzusetzen, da alle anderen Regelungen zu offensichtlich ebenfalls unzulänglichen Resultaten führen?

Irène Meier